BEKANNTMACHUNG

Satzung

vom 14.12.2018

zur 11. Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst vom 11.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der <u>Gemeindeordnung</u> für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- der § 1, 2, 4, 6 8, 10 und 12 des <u>Kommunalabgabengesetzes</u> für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- des § 54 des <u>Landeswassergesetzes NRW</u> (LWG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen <u>Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz</u> vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW S. 559 ff.),

in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur 10. Änderung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 "Gebührensätze Schmutz- und Niederschlagswasser" erhält unter Buchstabe a) folgende Fassung:

"Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben folgende Gebühren zu entrichten:

a) für das Einleiten von Schmutzwasser	
je cbm Frischwasser	2,60 €,
davon nach § 7 Abs. 1 KAG NRW	0,02 €,
nach § 2 AbwAG NRW	0,03 €,

b) für das Einleiten von **Niederschlagswasser** je qm bebauten (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr 0,75 €, davon nach § 7 Abs. 1 KAG NRW 0,02 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 14.12.2018

gez. Streffing Bürgermeister